

## Hinweise zur Beachtung bei Abschluss eines Dienst- oder Werkvertrages

---

1. Ein Honorarvertrag ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen zwei Vertragsparteien über eine von der Auftragnehmerin / dem Auftragnehmer zu erbringende Dienstleistung und ein von der Auftraggeberin / dem Auftraggeber zu zahlendes Honorar. Auftragnehmerinnen / Auftragnehmer können Unternehmen, Selbstständige oder freiberuflich Tätige sein.
2. Für die Arbeit im Rahmen von Dienstleistungs- oder Werkverträgen sind Steuern und Sozialversicherungsabgaben von den Auftragnehmerinnen / Auftragnehmern selbst abzuführen<sup>1</sup>. Eine Meldung beim Finanzamt ist Voraussetzung, damit das Finanzamt eine Steuernummer zuweisen kann. Abzuführen ist in Folge die Einkommenssteuer, die Abgabe einer Lohnsteuer entfällt.
3. Die steuerfreie Verdienstgrenze bei Verträgen auf Honorarbasis liegt bei **12.096,00 Euro / Jahr** (Stand 2025<sup>2</sup>).
4. Die Honorare sind als Einnahmen aus selbständiger Arbeit oder als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern. Das Finanzamt verlangt die Vorlage einer Buchführung.
5. Im Falle, dass für die angehende Honorarkraft bereits ein Arbeitsverhältnis besteht, ist von dieser zu beachten, dass sie erst, wenn der Arbeitgeber zustimmt, als Honorarkraft arbeiten darf. Grundsätzlich gilt, dass eine nebenberufliche Tätigkeit so lange als Nebenjob gilt, wie die Arbeitszeit von sechs Stunden pro Woche nicht überschritten wird.
6. Da es sich bei Tätigkeiten auf Honorarbasis nicht um ein regelmäßiges Arbeitsentgelt im sozialversicherungspflichtigen Sinne handelt, sind die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung nicht versicherungspflichtig.
7. Die Auftragnehmerinnen / Auftragnehmer sorgen eigenverantwortlich für ihre Krankenversicherung. Diese Regelung gilt für alle Selbstständigen. Es kann zwischen einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung gewählt werden.
8. Für das Ausstellen von Honorarrechnungen gelten folgende Pflichtangaben: Name und Anschrift von Rechnungsstellenden und Rechnungsempfangenden; Steuernummer oder Umsatzsteuer-ID; Ausstellungsdatum; Zeitpunkt der Leistung oder Lieferung; Bezeichnung der Leistung oder Lieferung; sonstige individuelle, von der Auftraggeberin / dem Auftraggeber vorgegebene Informationen

---

<sup>1</sup> In Konsequenz zu dem so genannten Herrenbergurteil [Bundessozialgericht - Entscheidungen \(ab 2018\)](#) – ist seit dem 30.01.2025 bis zum 31.12.2026 eine Übergangsregelung in Kraft, dass keine Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung eintritt, wenn beide Vertragsparteien bei Vertragsschluss von einer selbstständigen Tätigkeit ausgegangen sind und die im Unterricht eingesetzte Person der Anwendung der Übergangsregelung zustimmt.

<sup>2</sup> Voraussichtlich für 2026: 12.348,00 Euro (Summe KI Recherche).